



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

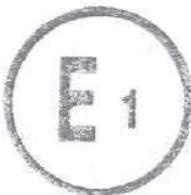
017411

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die

- Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Begrenzungsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning

- approval
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx

of a type of front position (side) lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
017411

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017411

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
IDL.675-1
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
14.01.1992
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
24.01.1992
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
BG 008
9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Typ der Einrichtung: A
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts:
xxx, xxxxxxxx, weiß
Colour of light emitted:
xxx, xxxxxxxx xxxxxx, white

Anzahl und Kategorie der Glühlampen:
Number and category of filament lamp(s):
1 x T4W



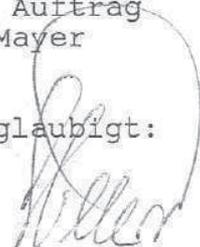
Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017411

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlusscheibe.
On the lens.
 11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable
 12. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxx / xxxxxxxx /
xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxxxx / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx
 13. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
 14. Datum: 10. Februar 1992
Date:
 15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:
 (Stiller)
Regierungsobersekretär
- 
16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative
service which has granted approval is annexed to this
communication and may be obtained on request.

1 Skizze (sketch)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017411

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 3 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.675-1, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

01 A



7411

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017411

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

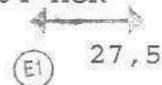
Die Geräte sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.



- 6 -

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.675-1, dürfen

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1DL.675-1 (Genehmigungszeichen 04 HCR



7411),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.



- 7 -

Das für die Begrenzungsleuchte zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Begrenzungsleuchten inein角度gebauten Scheinwerfern entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

für linksseitigen Einbau

04 HCR 01 A
27,5 (E1) 7411

für rechtsseitigen Einbau

01 A 04 HCR
(E1) 27,5
7411

auf der Abschlußscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)



Regierungsobersekretär

Anlagen:

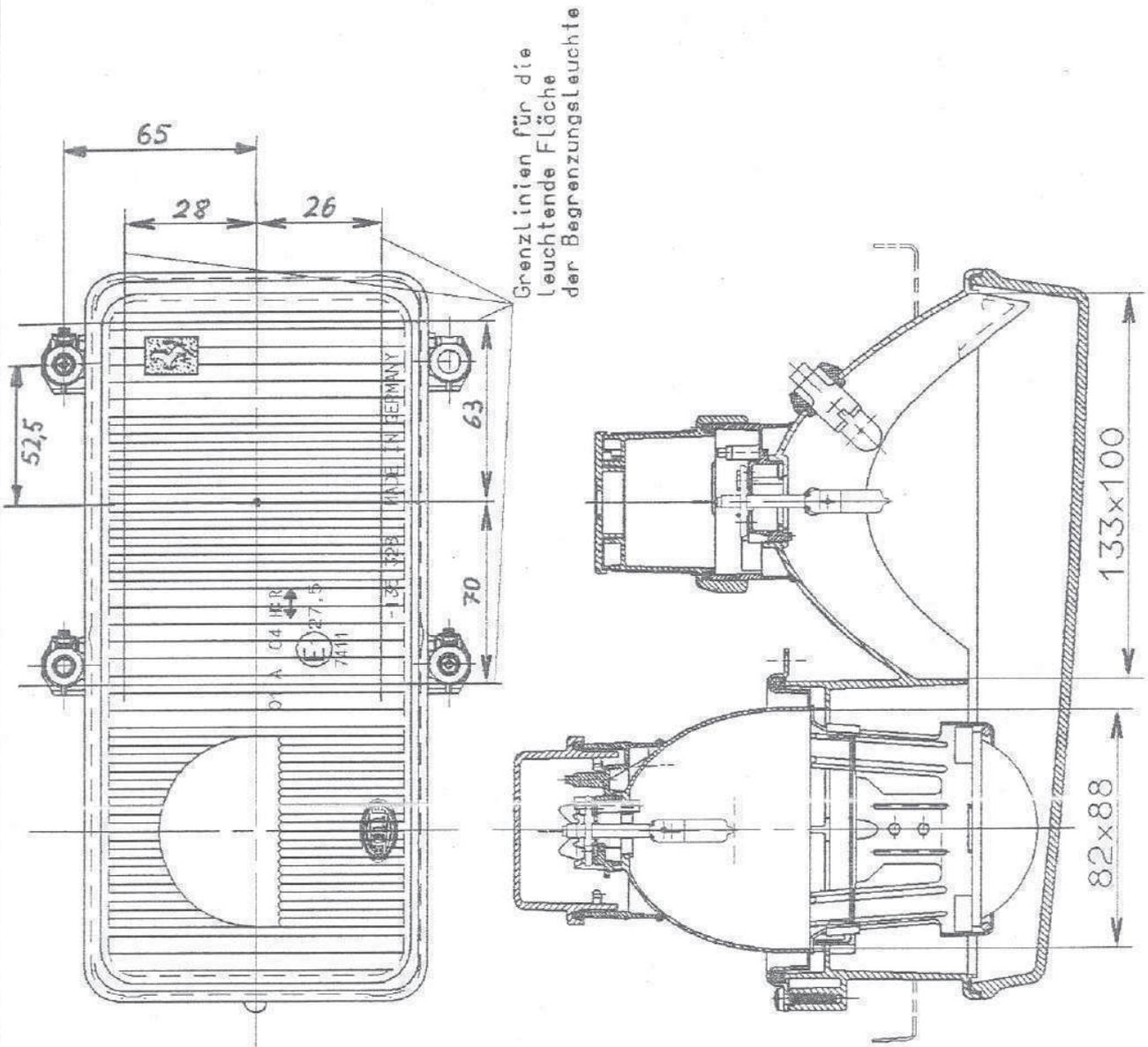
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 24.01.1992
- 1 Skizze vom 09.01.1992



KFZ-Scheinwerferwahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht, Fernlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.675-1

Gen.-Nr.: 01 74 11



Anlage zum Gutachten vom: 24. Jan. 1992

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Jurosz.

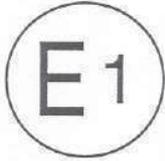
RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1, 24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1, 24V
SI - TP: SI 02_07.121.3-2	Datum: 09.01.92



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der **Änderung 02 Ergänzung 3**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7
including **amendment 02 supplement 3**

Nummer der Genehmigung: **027411**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **I**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1DL.675-1

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
01.04.1996

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt - not applicable

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt - not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 027411
Approval No.:

Erweiterung Nr.: I
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 3
adaptation to amendment 02 supplement 3

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **06.06.1996**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**


Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Skizze - sketch



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 027411

Erweiterung Nr.: I

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

01 A



7411

wird wie folgt geändert:

02 A



7411

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

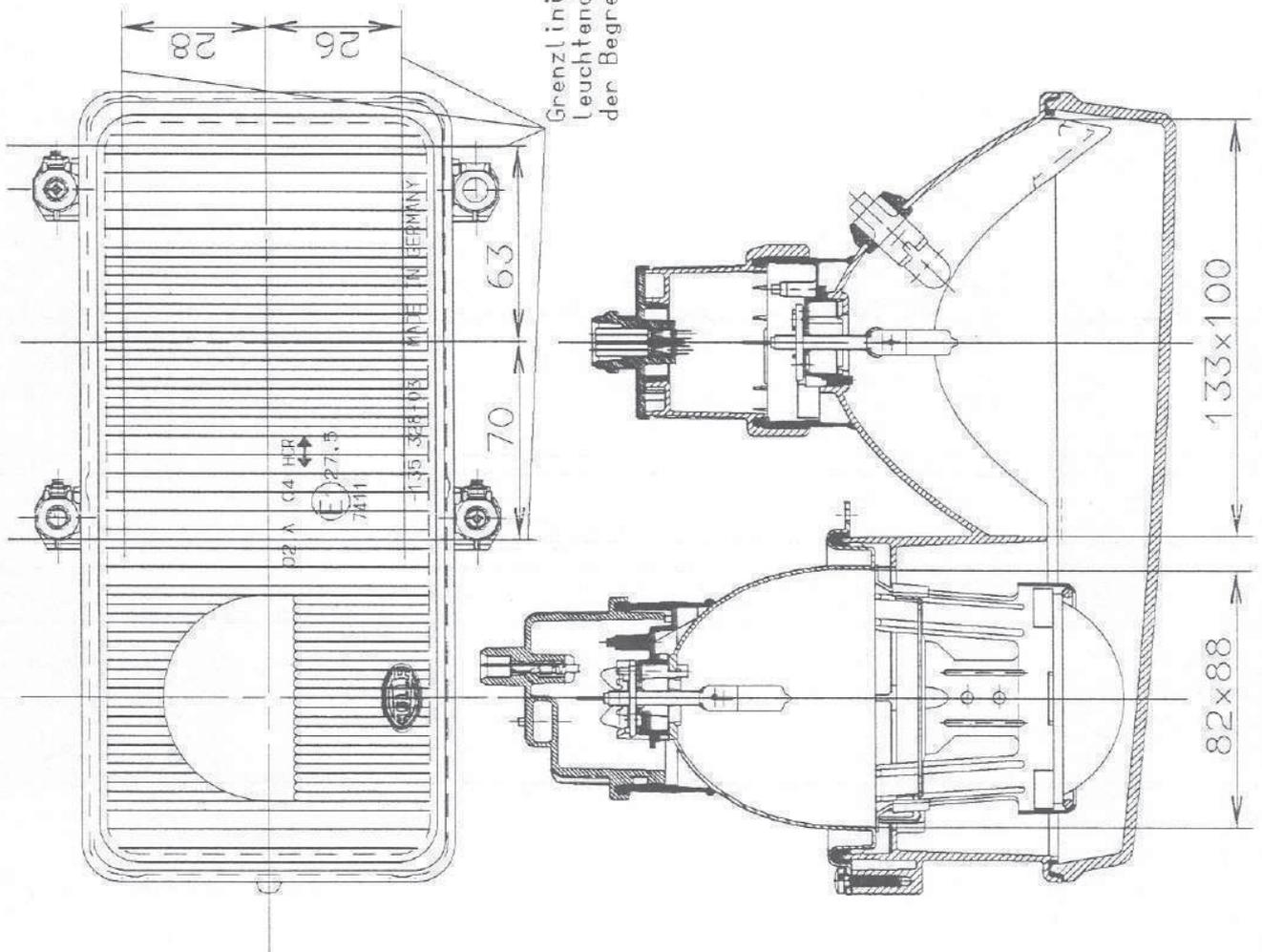


KFZ-Scheinwerferwahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht, Fernlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.675-1

Gen.-Nr.: 7411

017 411 Erweiterung/Extension |



RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1,24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1,24V



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H₁-, H₂- oder H₃-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 047411 R 8

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, XX, XX, XXX, XXX, HCR, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
XXX, 
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/xxxx xxxxx gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

- 2 -

5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:
2 x H1
6. Fabrik- oder Handelsmarke:

7. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
9. Anschrift:
D-4780 Lippstadt
10. Vorgelegt zur Genehmigung:
30.08.1988
11. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
07.09.1988
13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
04 7411 R 8
14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:
entfällt
- 15.1 Prüfstelle:
entfällt
- 15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:
entfällt
- 15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
16. Beleuchtungsstärke E_M (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):
112,5 Lux



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg

18. Datum: 7. Oktober 1988

19. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung Nr. SL 02.07.1213-1* dargestellt.

Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

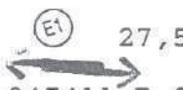
- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigegeführten Meßprotokolle und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.675-1, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

HCR

047411 R 8

Das Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Scheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H₁" für die in den Scheinwerfern zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Ferner ist in der Nähe der Glühlampenfassung das Symbol  anzubringen.

Die beiden Raststellungen des optischen Einsatzes im Gehäuse müssen durch die Buchstaben "R/D" für die dem Rechtsverkehr und "L/G" für die dem Linksverkehr entsprechende Stellung gekennzeichnet sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

- 5 -

Die Bezieher der Scheinwerfer sind darauf hinzuweisen, daß die Schrauben zur Umstellung des Scheinwerfers von rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht auf linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht auch nach dem Einbau des Scheinwerfers in das Fahrzeug gut zugänglich sein müssen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

- 6 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.675-1, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit oder ohne Kennzeichnung der Streuscheibe mit zwei weiteren Genehmigungszeichen, die für gleichartige Geräte erteilt worden sind und die mit der gleichen Streuscheibe ausgestattet sind, wobei das/die für die hier behandelten Geräte zutreffende/n Genehmigungszeichen deutlich lesbar und dauerhaft auf der Rückseite des Reflektors allein angebracht wird/werden.
- mit farbloser oder hellgelb lackierter Streuscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411 R 8

- 7 -

Die Scheinwerfer besitzen keine Einstelleinrichtung.

Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Einstelleinrichtung aufweist.

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

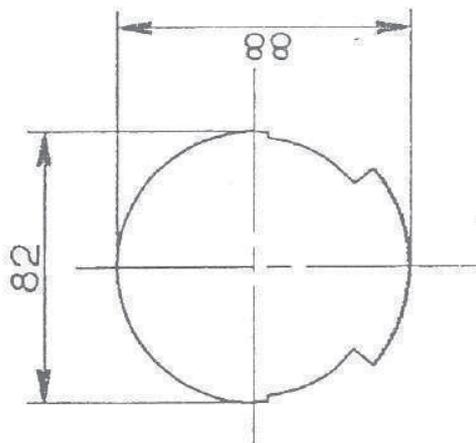
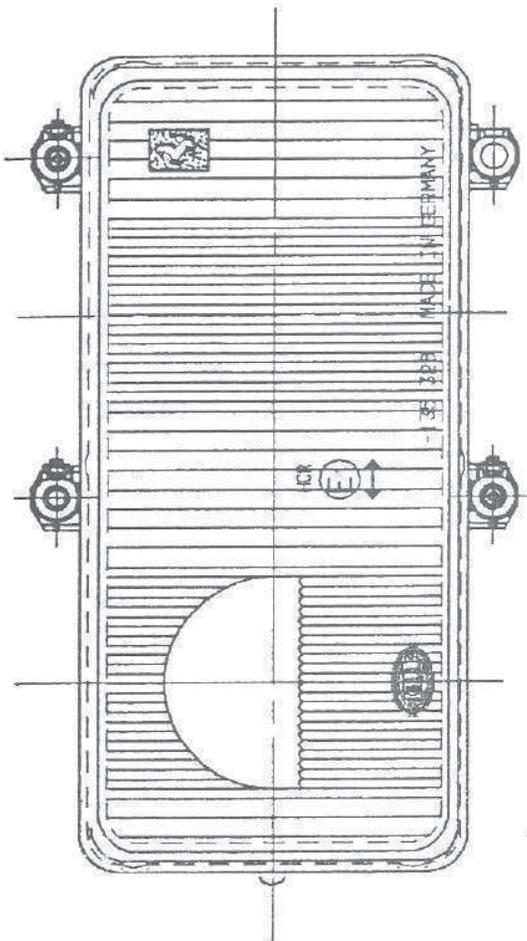
- 3 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 07.09.1988
- 1 Skizze vom 31.08.1988



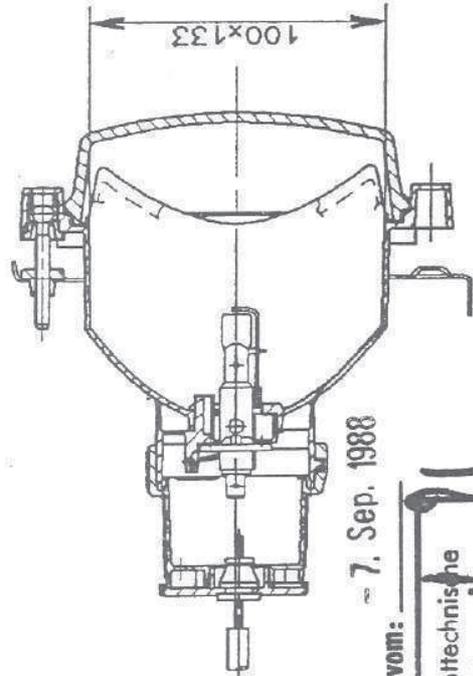
KFZ-Scheinwerferwahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht und Fernlicht

Typ
1DL.675-1

G-Nr. 047411 R8



RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

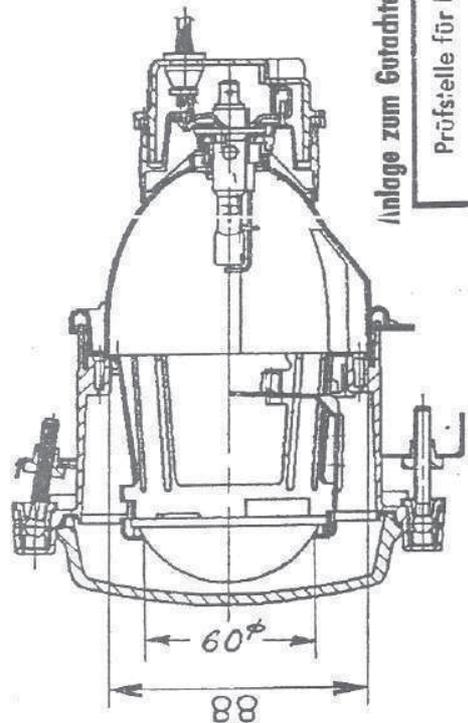


7. Sep. 1988

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Handwritten signature



Verwendete Glühlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1, 12V
Begrenzungsleuchte	
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1, 12V
SL-TP:SL 02.07.1213-1	Datum: 31.08.88



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂-, H₃-, HB₃- und HB₄- Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides



Mitteilung über die

- xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Communication concerning

- xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8

Nummer der Genehmigung:

Approval No.:

047411

Nummer der Erweiterung:

Extension No.:

I zur G-Nr. 047411 R 8

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:

Trade name or mark of the devices:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
IDL.675-1
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable name and address of the manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Zur Genehmigung eingereicht am:
Submitted for approval on:
29.11.1991 und/and 14.01.1992
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum der Gutachten:
Date of test reports:
09.12.1991 und/and 24.01.1992
8. Nummern der Gutachten:
Numbers of test reports:
047411R8 und/and 7411 NII
9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Kategorie: HCR
Category: \longleftrightarrow

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): 2 x H1
Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: weiß / hellgelb
Colour of light emitted: white / selective yellow
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlussscheibe.
On the lens.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

- 3 -

11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (sofern erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):

24V Glühlampe kommt hinzu.
24V filament lamp is added.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer dürfen auch
The headlamp may also

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,
reciprocally incorporated with position (side) lamps,
Typ (type) 1DL.675-1
(Genehmigungszeichen (approval mark) 01 A (E1) 7411)
verwendet werden.
be used.

Das Genehmigungszeichen
The approval mark

HCR
27,5
(E1)
047411 R 8

wird wie folgt geändert
is changed into

04 HCR
(E1) 27,5
7411

12. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxx /
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
Approval xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

- 4 -

13. Ort: D-2390 Flensburg
Place
14. Datum 10. Februar 1992
Date
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



16. Die folgenden Unterlagen, die das vorstehend genannte Genehmigungszeichen tragen, sind auf Anfrage erhältlich:
The following documents, bearing the approval number shown above, are available on request:
1 Skizze (sketch)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D- 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂-, H₃-, HB₃- und HB₄-Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigegefügte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Scheinwerfer dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit dieser Einrichtung ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047411, Erweiterung I zur G-Nr. 047411 R 8

- 6 -

Das für die Scheinwerfer zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Scheinwerfern ineinandergebauten Begrenzungsleuchten entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

für linksseitigen Einbau

04 HCR 01A
↔
27,5 (E1)
7411

für rechtsseitigen Einbau

01A 04HCR
↔
(E1) 27,5
7411

auf der Streuscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze vom 09.01.1992

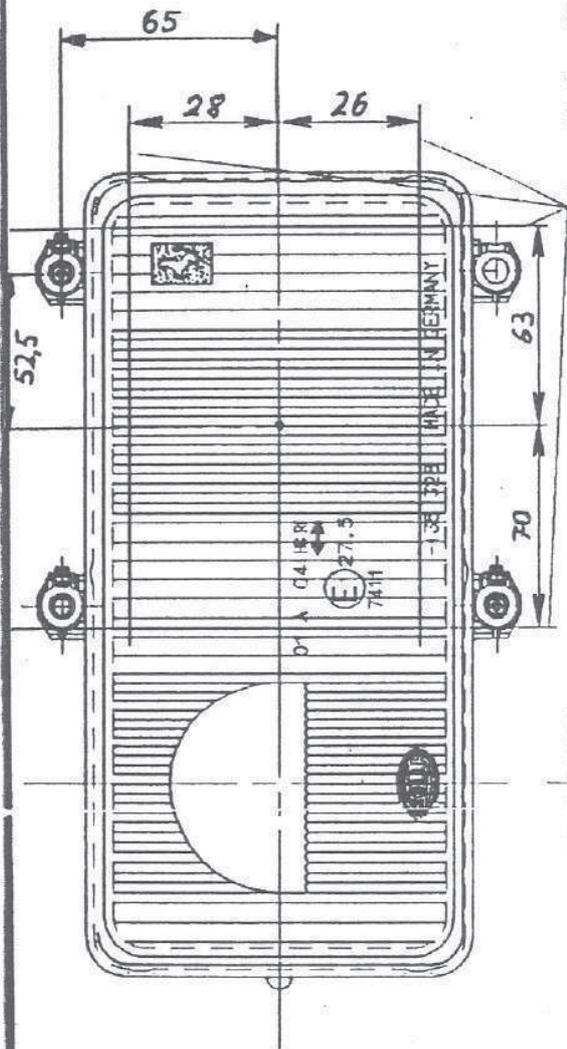


KFZ-Scheinwerferwahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht, Fernlicht und Begrenzungsleuchte

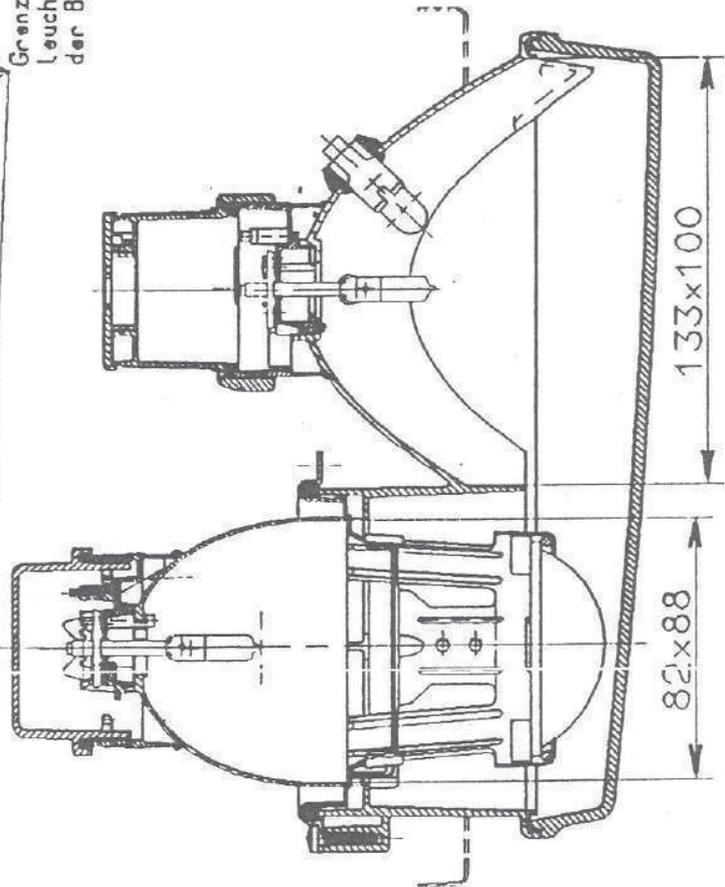
Typ
1DL.675-1

Gen.-Nr.: 047411 Erweiterung I

zur G Nr. 047411 R8



Grenzl意思 für die leuchtende Fläche der Begrenzungsleuchte



Anlage zum Gutachten vom: **24. Jan. 1992**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. ...

RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1, 24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1, 24V
SL-TP:SL 02.07.1213-2	Datum: 09.01.92



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8
einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 5

Communication concerning **extension of approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8
including amendment 04 supplement 5

Nummer der Genehmigung: **047411**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1DL.675-1
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
01.04.1996
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
12.04.1996
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
7411 N3



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **047411**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:
Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HCR**
Category as described by the relevant marking: **↔**
- Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **2 x H1**
Number and category(ies) of filament lamp(s):
- Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß / hellgelb**
Colour of light emitted: **white / selective yellow**
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
mit einem Metall-Reflektor für den Scheinwerfer für Abblendlicht
with metal-reflector for the headlamp providing a passing beam
- zusammgebaut mit Begrenzungsleuchten,**
Typ 1DL.675-2 (Genehmigungszeichen 02A (E1) 492),
grouped with front position lamp,
type 1DL.675-2 (approval mark 02A (E1) 492),
12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**
13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **06.06.1996**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**
- 
Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **047411**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **047411**

Erweiterung Nr.: **II**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

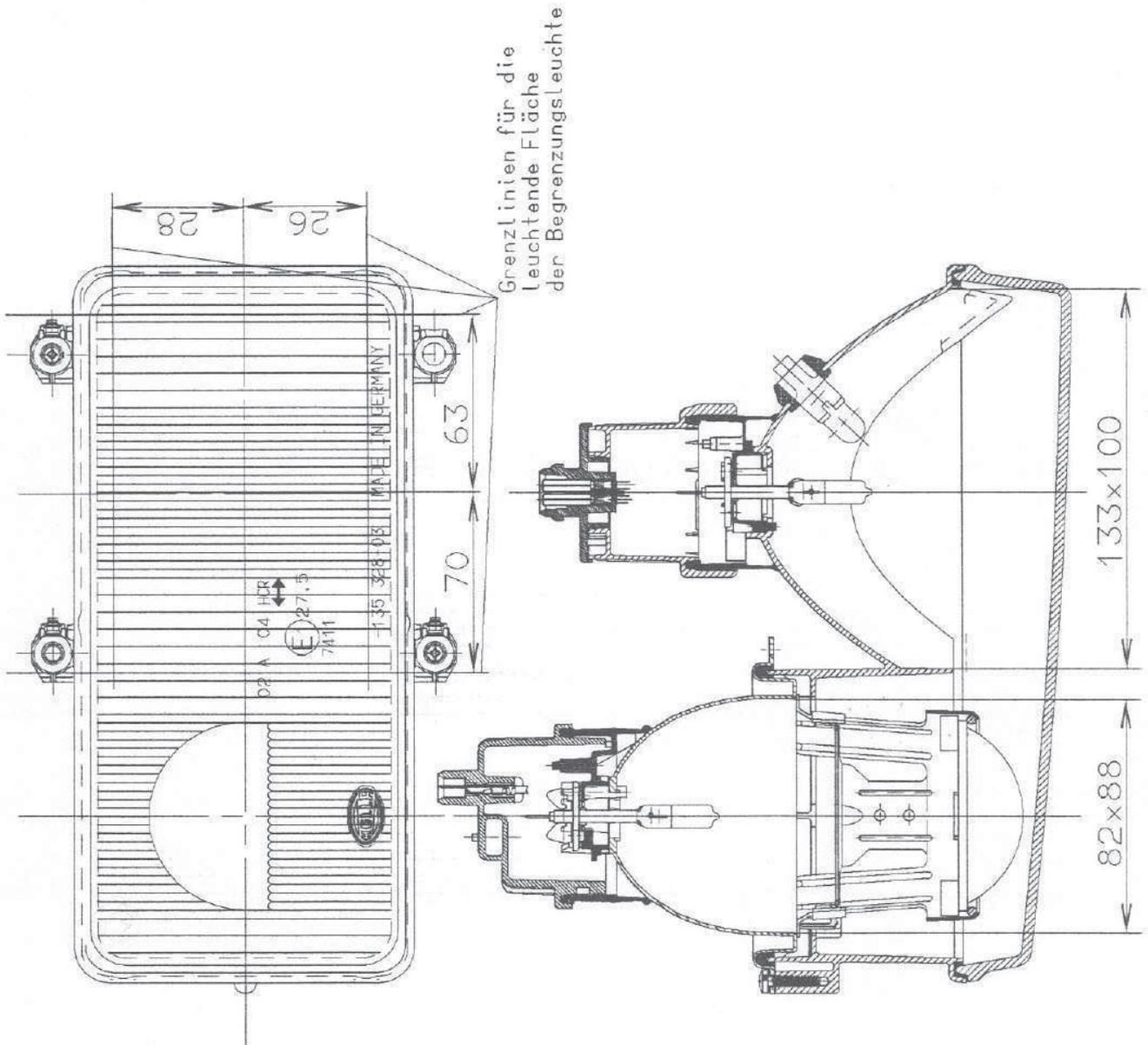
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



KFZ-Scheinwerferwahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht, Fernlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.675-1

Gen.-Nr.: 7411



Anlage zum Gutachten vom:

12. APR. 1996

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
i.V. Der Prüfstellenleiter

N. Kopf

RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1,24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1,24V

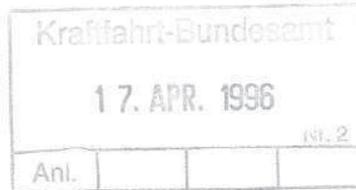
CL TD CL 02 07 1017-3 07 02 05 (DIT)

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg



76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/608 2551

Telex 17 721 166
Teletex 721 166=UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **7411 N3**

Datum des Gutachtens : 12. April 1996 / Zeichen: Fe./Li

Erweiterung zum Gutachten Nr.: 7411 vom 07. September 1988

Gegenstand : Scheinwerfer für wahlweise rechts- oder linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 1DL.675-1

Genehmigung Nr. : 04 7411 R8

Antragsteller : Firma Hella KG Hueck & Co.,
in 59552 Lippstadt

Prüfantrag vom : 01. April 1996

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 04 7411 R8 zugelassenen Scheinwerfer für Abblendlicht Typ 1DL.675-1 mit einem Reflektor aus Metall, an Stelle des Kunststoffreflektors, gefertigt werden.

Für die Beurteilung wurden uns zwei entsprechend geänderte Muster vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte nach der

ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer [Motorfahrzeugscheinwerfer] mit Halogenlampen (H1,-, H2,-, H3,-, HB3,-, HB4-; und / oder H7-Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides-
zum Übereinkommen vom 20. März 1958.

Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern mit Glühlampen mit einer Nennspannung von 24V wurden ebenfalls durchgeführt.

Die Meßergebnisse sind getrennt beigefügt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt.

Gegen die Erteilung der beantragten Erweiterung zu der ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Zeichnung
Meßprotokolle

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i. V. (Dr. D. Kooß)

Meßprotokoll

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.675-1

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lipstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für asymmetrisches AbblendlichtBestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fern- licht	E _{max}					mindestens 48 lx
	H					mindestens 0,8 E _{max}
	1125mm links/rechts					mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts					mindestens 6 lx
Ab- blend- licht	H	0,69		0,70		höchstens 0,7 lx
	75 R	21		17		mindestens 12 lx
	50 R	16		17		mindestens 12 lx
	E 15° ³⁾	0,42		0,43		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,25		0,30		höchstens 0,4 lx
	75 L	4,2		2,2		höchstens 12 lx
	50 L	11		9,5		höchstens 15 lx
	50 V	26		20		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,8	4,6	4,1	3,5	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten					

1) Lt. Meßschirm

2) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx
und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts3) E15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750mm rechts von vv und 201 mm über hh
(auf der 15°-Linie)Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M = \dots$

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen i.V. Der Prüfstellenleiter

scheinw



Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe

Anlage zum Gutachten Nr. 7411 N3
vom 12. April 1996

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Meßprotokoll

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.675-1

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lipstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fern- licht	E _{max}					mindestens 48 lx
	H					mindestens 0,8 E _{max}
	1125mm links/rechts					mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts					mindestens 6 lx
Ab- blend- licht	H	0,67		0,69		höchstens 0,7 lx
	75 L	19		20		mindestens 12 lx
	50 L	18		19		mindestens 12 lx
	E 15° ³⁾	0,44		0,42		höchstens 0,7 lx
	B 50 R	0,22		0,23		höchstens 0,4 lx
	75 R	3,6		3,7		höchstens 12 lx
	50 R	8,7		9,4		höchstens 15 lx
	50 V	21		23		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,8	3,6	4,1	3,9	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 L wird nicht überschritten					

1) Lt. Meßschirm

2) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 L des Abblendlichts

3) E15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750mm links von vv und 201 mm über hh (auf der 15°-Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M' = \dots$

Für die Richtigkeit

Fasbler

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
i. V. Der Prüfstellenleiter

A. Hoff

scheinw



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Genehmigung

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning approval

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7
including amendment 02 supplement 3

Nummer der Genehmigung: **02492**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1DL.675-2

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
24.04.1996

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
15.05.1996

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
BG 047



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **02492**
Approval No.:

Erweiterung Nr.:
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt - not applicable

12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **06.06.1996**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**



Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 02492

Erweiterung Nr.:

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

02 A



492

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 02492

Erweiterung Nr.:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

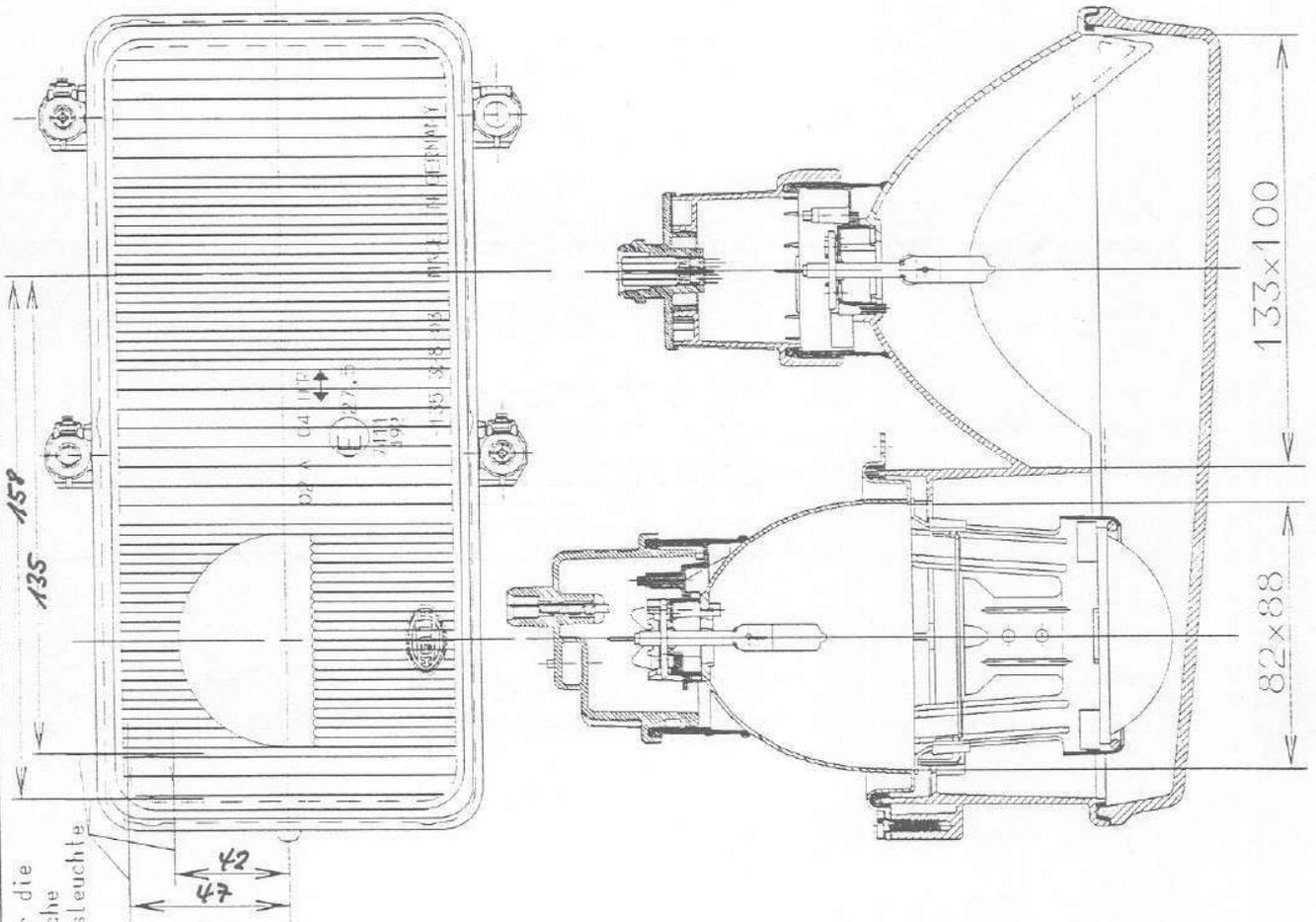


Begrenzungsleuchte

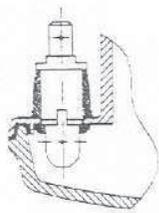
mit KFZ-Scheinwerfer wahlweise mit rechts- oder linksgerichtetem Abblendlicht und Fernlicht, Typ 1DL.675-1

Typ
1DL.675-2

Gen.-Nr.: 02 492



Grenzlinien für die leuchtende Fläche der Begrenzungsleuchte



RE gezeichnet
LI spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1,24V
Begrenzungsleuchte	T4W
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H1,24V

02492

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/ 608 2551

Telex 17 721 166
Teletex 721 166 = UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

Kraftfahrt-Bundesamt			
17. MAI 1996			
			Nr. 2
Anl.			

GUTACHTEN

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **BG 047**

Datum des Gutachtens : 15. Mai 1996 / Zeichen: Fe./Ca

Gegenstand : Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 1DL.675-2

Antragsteller : Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59552 Lipstadt

Prüfantrag vom : 24. April 1996

Mustereingang hier : 02. Mai 1996

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbaugerät. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse Kunststoff, Streuscheibe Glas. Streuscheibe und Gehäuse bilden eine Einheit.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte nach

ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger-zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Die Begrenzungsleuchte Typ 1DL.675-2 soll mit dem Scheinwerfer für Fernlicht und dem Scheinwerfer für Abblendlicht Typ 1DL 675-1 ECE-Genehmigung Nr. 04 7411 zusammengebaut werden, wogegen von hier aus nichts einzuwenden ist.

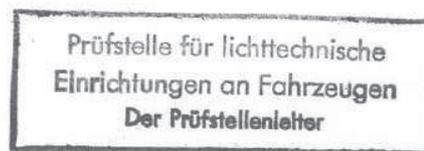
Die Zeichnung enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Flächen nach der Meß- und Bewertungsmethode aus Anhang I Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 76/756/EWG, in der zur Zeit geltenden Fassung und ECE-Regelung Nr. 48 Abs. 2.9.2.

Bei den Messungen wurde festgestellt, daß ein die Einbaurichtung der Begrenzungsleuchte angegebender Pfeil nicht erforderlich ist.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02.

Gegen die beantragte Erteilung der ECE-Genehmigungen bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Aufstellung
Zeichnung
Meßprotokoll



D. Kooß
i.V. (Dr. D. Kooß)

Ausführungsformen für die Geräte Typ 1DL.675-2

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
mit unterschiedlicher Kontaktgebung
mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten des Scheinwerfereinsatzes bei gleichwertiger Sicherung gegen falsches Einsetzen,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,
- mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (± 10 mm),
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen, die durch das Auftreten unvermeidbarer Toleranzen, z. B. bei der Anfertigung von weiteren Werkzeugen, zustande kommen können,
mit unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Qualität,
mit und ohne Begrenzungsleuchte,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
mit unterschiedlicher Form der Strahlenblende ohne Auswirkung auf die lichttechnischen Werte,
mit geringfügig unterschiedlicher Ausführung der Beschriftung, bei der Streuscheibe wahlweise auf der Innen- oder Außenseite angebracht, sofern die lichttechnische Wirkung der Geräte dadurch nur unwesentlich beeinflusst wird,
mit einer elektrisch, pneumatisch, hydraulisch betätigten Verstellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
L.V. Der Prüfstellenleiter

A. Hoff

M e ß p r o t o k o l l

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.675-2

als Bestandteil eines Scheinwerfers für Abblendlicht und für Fernlicht mit
Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T4W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ (Mindestwerte %)						
	V		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°
I	10°				²⁰ 174		²⁰ 165		
	5°	¹⁰ 34	²⁰ 140		⁷⁰ 162		²⁰ 71	¹⁰ 33	
	0°		³⁵ 133	⁹⁰ 178	¹⁰⁰ 155	⁹⁰ 176	³⁵ 62		
	-5°	¹⁰ 40	²⁰ 123		⁷⁰ 157		²⁰ 56	¹⁰ 34	
	-10°			²⁰ 167		²⁰ 169			
II	10°			²⁰ 120		²⁰ 167			
	5°	¹⁰ 11	²⁰ 122		⁷⁰ 172		²⁰ 148	¹⁰ 27	
	0°		³⁵ 116	⁹⁰ 116	¹⁰⁰ 177	⁹⁰ 167	³⁵ 164		
	-5°	¹⁰ 10	²⁰ 87		⁷⁰ 179		²⁰ 173	¹⁰ 30	
	-10°			²⁰ 144		²⁰ 164			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

F. Faber

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
i. V. Der Prüfstellenleiter

A. Hoff